

Lutherischer Konvent im Rheinland

Priorität für die Erhaltung von Kirchengebäuden gefordert

Sachstand:

In der Evangelischen Kirche im Rheinland wird bis 2013 die kaufmännische Buchführung eingeführt. Bereits ab 2009 ist es im Vorgriff darauf nötig, für jedes Gebäude einen Betrag für die Substanzerhaltung im Haushalt einzustellen. Er errechnet sich bei Kirchen aus dem Feuerversicherungswert, bei Pfarrhäusern, Kindergärten, Gemeindezentren aus dem Miet- und Objektwert. Nach Einführung der kaufmännischen Buchführung wird dies durch die Abschreibung ersetzt. Ziel ist es, nach 30, 50 oder 100 Jahren (je nach Gebäudeart) ein gleichwertiges neues Gebäude bauen zu können, wenn keine Instandhaltungsmaßnahmen vorgenommen würden. Von dieser im Haushalt eingestellten Summe werden zum einen Substanzerhaltungsmaßnahmen an den Gebäuden finanziert. Der Rest fließt zwingend in die Rücklagen. Ziel der kaufmännischen Buchführung ist es, einen schleichenden Substanz- und Wertverlust der Gebäude zu verhindern oder rechtzeitig sichtbar zu machen.

Problembeschreibung:

- 1) Bei vielen Kirchengemeinden tritt das Problem auf, dass ihr Haushalt nicht ausreicht, um den geforderten Betrag für die Substanzerhaltung ihrer Gebäude einzustellen. Der Haushalt ist dann nicht ausgeglichen, obwohl es sich lediglich um Beträge handelt, die der Rücklage zufließen sollen.
- 2) Jede Kirchengemeinde soll aus eigenen Mitteln für den Erhalt ihrer Gebäude aufkommen. Einen Anspruch auf Zuschüsse gibt es nicht bzw. ist nicht vorgesehen.
- 3) Der Erhalt von Kirchen besitzt in der Ev. Kirche im Rheinland – im Unterschied zu den mitteldeutschen Landeskirchen - keine Priorität. Dies hat zur Folge, dass die Kirchengemeinden mit der Substanzerhaltung ihrer Gebäude weitgehend auf sich selbst gestellt sind.
- 4) Nach den Beschlüssen der Landessynode 2008 hat bei einem nicht ausgeglichenen Haushalt der Kreissynodalvorstand das Recht, ein Haushaltssicherungskonzept gegen den Willen des Presbyteriums durchzusetzen, das die Schließung von Gebäuden (z.B. Kirchen, Gemeindezentren) beinhalten kann.
- 5) Ehrenamtliche Arbeiten zur Gebäudeinstandhaltung (z.B. Anstrich-Erneuerung in Eigenarbeit) können haushaltstechnisch nach gegenwärtigem Stand nicht berücksichtigt werden.
- 6) Auch die Höhe des Gottesdienstbesuches spielt keine Rolle, wenn eine Gemeinde den geforderten Betrag für die Substanzerhaltung nicht aufbringen kann.

Folgen:

- 1) Kirchen können geschlossen werden, obwohl dort ein hoher Gottesdienstbesuch vorhanden ist.
- 2) Historische Kirchen, um deren Erhalt die Gemeinde u. U. Jahrhunderte lang gekämpft hat, können geschlossen werden.
- 3) Eine Reduktion der Predigtstätten in einer Kirchengemeinde gefährdet auf lange Sicht – unabhängig von den 2008 eingeführten Pfarrstellenbesetzungsrichtlinien - den Erhalt von Pfarrstellen in dieser Kirchengemeinde.
- 4) Kirchen werden zu leichtfertig aufgegeben.
- 5) Kirchen werden unnötig zu einer Last gemacht.

Forderungen:

- 1) Der Erhalt von Kirchen muss auch in der Ev. Kirche im Rheinland Priorität besitzen.
- 2) Kirchengemeinden müssen grundsätzlich unterstützt und ermutigt werden, ihre Kirchen zu erhalten.
- 3) Wo eine lebendige Gemeinde sich zum Gottesdienst versammelt und ein ausreichender Gottesdienstbesuch vorhanden ist, darf eine Kirche nicht geschlossen werden.
- 4) Ehrenamtliche Arbeit zur Substanzerhaltung muss anrechenbar sein. Dabei sollte der tarifliche Brutto-Gesellenlohn für jede geleistete Helferstunde angesetzt werden.
- 5) Jede Kirchengemeinde sollte entscheiden können, ob der Klingelbeutel zur Substanzerhaltung der Kirche oder für die Diakonie verwendet wird (bislang muss der Klingelbeutelertrag für die Diakonie verwendet werden!).
- 6) Zumindest bei historischen Kirchen sollte bei der Bemessung der Substanzerhaltungsrückstellung bzw. der Abschreibung nur der Wert des Kirchendaches zugrunde gelegt werden.
- 7) Der Erhalt von Kirchen und anderen Gebäuden ist beim Finanzausgleich zu berücksichtigen.
- 8) Die Geschichte einer Kirche und einer Kirchengemeinde sowie die Bedeutung der Kirchenkunst und Architektur müssen grundsätzlich mit berücksichtigt werden.

Grundsätzliches:

- 1) Viele Gemeinden haben sich Jahrhunderte lang für ihre Kirche eingesetzt, z. T. auch dafür gekämpft. Ihnen darf nicht auf bürokratische Weise das Rückgrat gebrochen werden.
- 2) Kirchen sind Schutzräume für die Verkündigung. Das zeigen die Zeiten der Bedrängung und Verfolgung. Der Satz „Gottes Wort kann auch in einer Scheune verkündigt werden“ greift darum zu kurz. Die Geschichte hat gezeigt: In einer kirchenfeindlichen Gesellschaft kann es verboten werden, außerhalb einer Kirche Gottesdienst zu halten
- 3) Kirchen sind Orte des gelebten Glaubens. Die Gemeinde versammelt sich dort zum Sonntagsgottesdienst, zu Taufe und Trauung, im ländlichen Raum auch bei kirchlichen Bestattungen. Es ist der Ort, in dem Generationen von evangelischen Christen getauft, konfirmiert, getraut und bestattet wurden. Die Gemeindeglieder sprechen darum von „meiner Kirche“ oder von „unserer Kirche“.
- 4) In einer Zeit, in der in Deutschland zunehmend Moscheen gebaut werden, ist es verheerend, wenn die Evangelische Kirche leichtfertig Kirchen schließt.
- 5) Viele historische Kirchen sind im Laufe der Zeit in einem schlechten Zustand oder sogar baufällig gewesen. In schlechten Zeiten kam niemand auf die Idee, deswegen eine Kirche zu schließen oder aufzugeben. Oft begnügte man sich mit der Instandhaltung des Daches. Dass diese Kirchen heute noch stehen und in ihnen Gottesdienste gehalten werden, zeigt, wie wichtig es ist, bei Kirchgebäuden eine langfristige, historische Perspektive zu haben und nicht von kurzfristigen Haushaltsdeckungsproblemen auszugehen.
- 6) Gemeindeglieder müssen mehr als bisher ermutigt werden, etwas für den Erhalt „ihrer Kirche“ zu tun. Sie dürfen nicht dabei behindert werden.

Brühl, 22. März 2009

gez. Reiner Vogels, Vorsitzender